

Mitteilung zur Festsetzung des Beitragssatzes für 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Finanzierung unserer Leistungen ist uns gesetzlich ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben (§ 10 BetrAVG). Nach diesem spiegelt sich der Aufwand eines Kalenderjahres im jährlich festzusetzenden Beitragssatz wider. Auf unserer Internetseite (www.psvag.de/Finanzierungsverfahren) finden Sie Details zum Finanzierungsverfahren.

Im Juli dieses Jahres haben wir Sie mit unserem Rundschreiben über den Schadenverlauf im ersten Halbjahr und den für 2024 möglichen Beitragssatz informiert. Zu diesem Zeitpunkt zeichnete sich ab, dass der Beitragssatz den Vorjahreswert von 1,9 Promille nicht überschreiten wird.

Gegenüber dem Vorjahreszeitraum ist die Anzahl der von uns gesicherten Schäden leicht gestiegen. Das zugehörige Schadenvolumen hat sich dagegen im zweiten Halbjahr günstiger entwickelt als erwartet. Dies führt zusammen mit einem freundlichen Kapitalmarktumfeld sowie eines sehr hohen entlastenden Effektes um 1,6 Promille aufgrund der Auflösung der vorjährigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung dazu, dass der Beitragssatz für 2024 deutlich unter dem des Vorjahres festgesetzt werden konnte.

Für 2024 beträgt der **Beitragssatz 0,4 Promille**. Durch Multiplikation mit der Beitragsbemessungsgrundlage Ihrer Versorgungsverpflichtungen ergibt sich Ihr Jahresbeitrag.

Für die insolvenzversicherungspflichtigen Pensionskassenzusagen wird zusätzlich der Beitrag gemäß § 30 BetrAVG erhoben. Dieser beträgt 1,5 Promille der entsprechenden Beitragsbemessungsgrundlage.

Wir bitten Sie, den am Jahresende fälligen Betrag bis zum 16.12.2024 auf das Konto bei der Deutschen Bundesbank DE12 3700 0000 0037 0016 01 zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Pensions-Sicherungs-Verein VVaG

Dr. Brambach

Dr. Köster